

**Planung von anspruchsgesicherten Leistungen;
Abrechnungsverfahren und Erstattung von
Insoweit erfahrene Fachkraft-Leistungen (IseF)**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16239

7 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 21.11.2019 (VB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">• Anpassungen an die IseF-Beschlüsse von 2007 und 2016 erforderlich
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">• Darstellung der Insoweit erfahrenen Fachkräfte (IseF) in München• Darstellung und Begründung notwendiger Anpassungen
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none">• Zustimmung zur Planung anspruchsgesicherter Leistungen• Zustimmung zum Vorgehen der Umsetzung von Abrechnung und Erstattung von IseF-Leistungen
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">• IseF
Ortsangabe	-/-

**Planung von anspruchsgesicherten Leistungen;
Abrechnungsverfahren und Erstattung von
Insoweit erfahrene Fachkraft-Leistungen (IseF)**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16239

Vorblatt zum

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 21.11.2019 (VB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin	1
1 Problemstellung/Anlass	3
1.1 Fachberatung nach § 8a und § 8b SGB VIII	3
1.2 Bestehende IseF-Beratungsstrukturen in München	5
2 Planung und Abrechnungsverfahren von IseF-Leistungen	7
2.1 Planung von IseF-Leistungen	7
2.2 Umsetzung der Abrechnung und Erstattung von IseF-Leistungen	8
II. Antrag der Referentin	14
III. Beschluss	14
Münchner Vereinbarung (inklusive Anlagen 1 und 2)	Anlage 1
Qualitätsstandards für IseF	Anlage 2
IseF-Flyer „Beratung zum Schutzauftrag von Kindern und Jugendlichen“	Anlage 3a
Adressliste zum IseF-Flyer	Anlage 3b
Formblätter zur IseF-Dokumentation (Beratungen, Informationsveranstaltungen, Supervision, Netzwerktreffen, Öffentlichkeitsarbeit, Fallbesprechungen)	Anlage 4
Rückmeldung der Arge Freie zur Beschlussvorlage	Anlage 5
Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 22.09.2019	Anlage 6
Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 21.10.2019	Anlage 7

**Planung von anspruchsgesicherten Leistungen;
Abrechnungsverfahren und Erstattung von
Insoweit erfahrene Fachkraft-Leistungen (IseF)**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16239

7 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 21.11.2019 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die „Insoweit erfahrene Fachkraft“ (IseF) berät und unterstützt gem. § 8a und 8b SGB VIII¹ sowie § 4 KKG² alle Anspruchsberechtigten bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos einer vermuteten Kindeswohlgefährdung. Anspruchsberechtigt sind Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger sowie alle Personen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen. Folgende Punkte bilden den Beratungsinhalt: Nach Schilderung von Anlass, Anliegen und Dringlichkeit werden mögliche gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung eruiert und bewertet. Die „Insoweit erfahrene Fachkraft“ berät anschließend bei der Entscheidung über geeignete und notwendige Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls - insbesondere auch dazu, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form die Bezirkssozialarbeit als Vertreterin des Jugendamtes hinzugezogen wird. Sie informiert über Aufgaben, Arbeitsweisen und Handlungsmöglichkeiten der Bezirkssozialarbeit, aber auch zu denen anderer Institutionen und Einrichtungen. Es kann ebenfalls eine Unterstützung bei der Formulierung und Ausarbeitung der Gefährdungseinschätzung an die Bezirkssozialarbeit erfolgen. Die IseF informiert im Rahmen der Beratung über rechtliche Grundlagen u. a. zur Übermittlungsbefugnis von Daten, Haftungsrisiken und Fragen der Verfahrensschritte bei gerichtlicher Ermittlung. Mitunter werden Verstrickungen und Wechselwirkungen des/der Anspruchsberechtigten thematisiert und reflektiert. Es wird sondiert, ob, wann und wie Eltern, Kinder und Jugendliche einbezogen und wie schwierige Gespräche durchgeführt werden können. Die Gesprächsinhalte werden in einem Protokoll schriftlich gesichert. Fachberatung und Dokumentation erfolgen stets pseudonymisiert.

¹ SGB VIII: Sozialgesetzbuch Aches Buch - Kinder- und Jugendhilfe
² KKG: Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

Neben den Beratungen führen die IseF für die Anspruchsberechtigten Informationsveranstaltungen zu Kinderschutzthemen durch.

Mit einstimmigem Beschluss entschied sich die Vollversammlung des Münchner Stadtrats am 18.07.2007 zur Finanzierung eines Fachleistungsstundenpools für die Fachberatung durch „Insoweit erfahrene Fachkräfte“ in den regionalen Erziehungsberatungsstellen (Sitzungsvorlage Nr. 02-08 / V 10130).

Am 14.12.2016 wurde in der Vollversammlung - neben der Beibehaltung der dezentralen Organisationsstruktur zur Gewährleistung der Beratung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe mit einer kostenneutralen pauschalen Finanzierung über feste Stundenkontingente - die Gewährleistung des Beratungsanspruchs gem. § 8b SGB VIII für alle Personen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen, beschlossen. Die Finanzierung von drei überregionalen Beratungsstellen zur Erweiterung des Beratungsangebots nach § 8b SGB VIII sowie Haushaltsmittel für Öffentlichkeitsarbeit und Qualifizierung für drei Jahre ab 2017 waren ebenfalls Wille des Stadtrats (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07008).

Die Inanspruchnahme der IseF-Fachberatung steigt kontinuierlich und wird von den Anspruchsberechtigten durchwegs als sehr unterstützend und wichtig erlebt.

Damit flächendeckend den Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe, Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträgern sowie allen Personen mit beruflichem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen das Beratungsangebot nach § 8a und 8b SGB VIII sowie § 4 KKG bekannt ist und dieses kontinuierlich, bedarfsgerecht sowie einheitlich qualitativ hochwertig durch „Insoweit erfahrene Fachkräfte“ gewährleistet werden kann, sind Anpassungen bzw. Konkretisierungen der Stadtratsbeschlüsse von 2007 bzw. 2016 erforderlich.

Mit dieser Beschlussvorlage werden in Ziffer 1 die Fachberatung sowie die bestehenden Beratungsstrukturen der „Insoweit erfahrenen Fachkräfte“ in München erläutert.

In Ziffer 2 wird die Planung sowie das Abrechnungsverfahren und die Art der Auszahlung anspruchsgesicherter IseF-Leistungen beschrieben.

1 Problemstellung/Anlass

1.1 Fachberatung nach § 8a und § 8b SGB VIII

Bereits mit der Novellierung des KICK³ und der Einfügung des § 8a in das SGB VIII (2005) wurde das Fachkräfteprofil der „Insoweit erfahrenen Fachkräfte“ eingeführt. Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) 2012 wurde der Adressatenkreis für eine Beratung durch IseF ausgebaut: Mit der Erweiterung um den § 8b SGB VIII haben alle Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine „Insoweit erfahrene Fachkraft“.

Anspruchsberechtigt für IseF-Beratungen sind demnach sämtliche Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger sowie alle Personen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen.

Die einschlägigen Paragraphen lauten:

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) [...]
- (2) [...]
- (3) [...]
- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
 1. [...]
 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird...

§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

- (1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
- (2) [...]

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden
 1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte

Ausbildung erfordert,

2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

[...]

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) [...]

Die Definition des Aufgabenbereichs und der Qualifikation der „Insoweit erfahrenen Fachkraft“ hat der Gesetzgeber offen gelassen.

Wesentliche Bestandteile des Aufgabenbereichs der IseF sind die Unterstützung und fachliche Beratung bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos

(Gefährungsdiagnostik), die Beratung bei der Einbeziehung der Eltern, Kinder und Jugendlichen und bei der Durchführung von schwierigen, insbesondere konfrontierenden Gesprächen, die Beratung bei der Entscheidung über geeignete und notwendige Hilfen/Maßnahmen, insbesondere auch über den Zeitpunkt und die Gestaltung der Hinzuziehung der Bezirkssozialarbeit als Vertreterin des Jugendamtes sowie die Information über Aufgaben, Arbeitsweisen und Handlungsmöglichkeiten anderer Institutionen und Einrichtungen, insbesondere über die Bezirkssozialarbeit. Auf der Grundlage der Empfehlung des Bayerischen Landesjugendamtes, erweitert durch Anregungen aus der fachlichen Diskussion innerhalb des Jugendamtes und mit den Trägern, wurden für die „Insoweit erfahrenen Fachkräfte“ in München Qualifikationsmerkmale festgelegt, die in der Sitzungsvorlage „Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes - Kinderschutzbericht“ (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 00331), beschlossen im Kinder- und Jugendhilfeausschuss am 15.07.2014, niedergeschrieben sind.

Für die in München tätigen IseF gelten neben der Münchner Vereinbarung (Anlage 1) und den oben genannten Qualifikationsmerkmalen auch Qualitätsstandards, die 2012

entwickelt und in 2018 gemeinsam von der Fachsteuerung des Stadtjugendamts München und Trägern überarbeitet bzw. aktualisiert wurden⁴.

Bei der Fachberatung durch „Insoweit erfahrene Fachkräfte“ handelt es sich um eine dauerhafte Pflichtaufgabe, die durch den öffentlichen Jugendhilfeträger per Gesetz sicherzustellen ist. Es handelt sich um eine verpflichtende, rechtsanspruchsgesicherte sowie fremdbestimmte Leistung.

1.2 Bestehende IseF-Beratungsstrukturen in München

In München wird zum aktuellen Zeitpunkt das Beratungsangebot nach § 8a und § 8b SGB VIII von folgenden Akteurssystemen vorgehalten:

- vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Stadtjugendamt (S-II-E/J/LEIT)
- von regionalen Erziehungsberatungsstellen (freie und öffentliche Träger)
- von überregionalen Beratungsstellen mit spezifischen Konzepten zum Kinderschutz
- vom Referat für Bildung und Sport (RBS) für den Bereich der städtischen Kindertagesstätten und für die Einrichtungen der freien Träger
- von leistungserbringenden Einrichtungen und Diensten für den Bereich „Hilfen zur Erziehung“

Es sind 16 regionale Erziehungsberatungsstellen (darunter fünf städtische) und neun überregionale Beratungsstellen.

Alle den Anspruchsberechtigten zur Verfügung stehenden Beratungsstellen mit „Insoweit erfahrenen Fachkräften“ sind auf der Adressliste im IseF-Flyer aufgeführt⁵.

Im Folgenden ist die Entwicklung der IseF-Fachberatungen aller regionalen Erziehungsberatungsstellen dargestellt:

	2016	2017	2018
Anzahl Fachberatungen aller regionalen Beratungsstellen	349	525	614
%-uale Steigerung jeweils ausgehend von 2016 (gerundete Werte)		+ 50 %	+ 76 %
Anzahl Stunden für IseF-Beratungen aller regionalen Beratungsstellen	538,75	757,8	905,75
%-uale Steigerung jeweils ausgehend von 2016 (gerundete Werte)		+ 41 %	+ 68 %

Seit 2016 ist ein kontinuierlicher Anstieg der Inanspruchnahme der IseF-Fachberatungen in den regionalen Erziehungsberatungsstellen zu verzeichnen.

⁴ s. Anlage 2: Qualitätsstandards für IseF

⁵ s. Anlage 3a und 3b: IseF-Flyer: „Beratung zum Schutzauftrag von Kindern und Jugendlichen“ mit Adressliste der Insoweit erfahrenen Fachkräfte in München

Von 2016 auf 2018 betrug die Steigerung der Fachberatungsanzahl in den regionalen Beratungsstellen rund 76 %, die Steigerung der erbrachten Stunden für IseF-Beratungen rund 68 %.

Die Beratungen der überregionalen Beratungsstellen werden seit 2018 erhoben. Ein Verlauf wie bei den regionalen Beratungsstellen ist daher noch nicht darstellbar. Von diesen wurden in 2018 350 Beratungen mit einem zeitlichen Volumen von 394,25 Stunden durchgeführt, wobei zum Zeitpunkt der Beschlusserstellung noch nicht die Zahlen aller überregionalen Beratungsstellen der Fachsteuerung im Stadtjugendamt vorlagen; d. h. die Gesamtzahl der geleisteten IseF-Fachberatungen aller überregionalen Beratungsstellen liegt vermutlich erheblich höher.

Der Anstieg der Inanspruchnahme der IseF-Beratung ist einerseits auf den zunehmenden Bekanntheitsgrad des Beratungsangebots - unterstützt durch die von den Beratungsstellen angebotenen Informationsveranstaltungen - sowie auf die Einführung der Beratung für Anspruchsberechtigte gemäß § 8b SGB VIII und § 4 KKG zurückzuführen.

Trotz steigender Zahlen muss weiterhin die Möglichkeit sowie die Inanspruchnahme des Beratungsangebots forciert beworben werden, da einerseits bei neuen Einrichtungen/Institutionen bzw. hoher Personalfuktuation in Einrichtungen und andererseits beim Personenkreis des § 8b SGB VIII die Gefahr gesehen wird, dass Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung nicht (ausreichend) wahrgenommen werden oder/und die adäquate und konkrete Vorgehensweise bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung unklar ist.

Um im Stadtgebiet eine möglichst flächendeckende Bekanntheit und Nutzung des Beratungsangebots für alle Anspruchsberechtigten gem. §§ 8a, 8b SGB VIII und § 4 KKG zu erreichen, sind die (Erziehungs-)Beratungsstellen dazu angehalten, weiterhin regelmäßig Informationsveranstaltungen anzubieten und durchzuführen. Damit für die Anspruchsberechtigten jederzeit qualitativ hochwertige Fachberatungen und Informationsveranstaltungen durch IseF zur Verfügung stehen, sind Anpassungen bzw. Konkretisierungen aus den Beschlüssen von 2007 und 2016 erforderlich. Diese werden in Ziffer 2 näher erläutert.

2 Planung und Abrechnungsverfahren von IseF-Leistungen

2.1 Planung von IseF-Leistungen

Im eingangs erwähnten Beschluss von 2007 (Sitzungsvorlage Nr. 02-08 / V 10130) wurde einstimmig die Finanzierung eines Fachleistungsstundenpools für die Fachberatung durch „Insoweit erfahrene Fachkräfte“ in den regionalen Erziehungsberatungsstellen in Höhe von 166.000 € beschlossen. 2016 wurde im Kinder- und Jugendhilfeausschuss u. a. die Finanzierung von drei überregionalen Beratungsstellen (IMMA e. V.⁶, Kinderschutzzentrum, KIBS⁷) zur Erweiterung des Beratungsangebots nach § 8b SGB VIII in Höhe von jährlich 100.000 € beschlossen (s. Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07008, Beschluss der Vollversammlung vom 14.12.2016).

Das bedeutet, dass aktuell für die IseF-Tätigkeiten (Fachberatungen und Informationsveranstaltungen) jährlich insgesamt 266.000 € zu Verfügung stehen. Darunter sind alle 16 regionalen Erziehungsberatungsstellen sowie drei überregionale Beratungsstellen (IMMA e.V., Kinderschutzzentrum, KIBS) berücksichtigt. Wie bereits in 1.1 thematisiert, ist die fachliche Beratung durch IseF per Gesetz stetig durch den öffentlichen Jugendhilfeträger sicherzustellen; es handelt sich um eine anspruchsgesicherte sowie fremdbestimmte Leistung, die jederzeit zur Verfügung stehen muss. Das Erbringen rechtsanspruchsgesicherter Leistungen darf per Gesetz nicht eingestellt werden. Die Beratungsleistung kann nur gewährleistet werden, wenn die dafür erforderlichen finanziellen Mittel zu Verfügung stehen.

Grundlage der Planung ist die aktuelle Entwicklung der erbrachten IseF-Leistungen. Um gesetzeskonform zu handeln, wird daher von Seiten des Stadtjugendamts der Anpassungsbedarf gesehen, dass künftig die bedarfsgerechte Anpassung der Transferleistungsmittel im Rahmen des gebundenen Verwaltungshandelns jederzeit ausgeübt werden kann.

Eine Planung auf Basis der aktuellen Entwicklung (d. h. der Ist-Ausgaben) ist auch vor dem Hintergrund erforderlich, dass es - neben den im Beschluss von 2016 berücksichtigten drei überregionalen Beratungsstellen - weitere überregionale Beratungsstellen gibt (HuG, IKG, Madhouse, PIBS⁸), die in den bisherigen Beschlüssen von 2007 und 2016 noch keine Berücksichtigung gefunden haben.

Die bislang berücksichtigten überregionalen Beratungsstellen decken spezielle Schwerpunkte ab, wie bspw. Beratung bei sexueller/häuslicher Gewalt und Beratung für Kindertagesstätten (Kitas) von städtischen Einrichtungen.

Die überregionalen Beratungsstellen, die bislang noch nicht in die Planung einbezogen waren, werden dieses spezialisierte Angebot noch erweitern.

6 IMMA e. V.: Initiative für Münchener Mädchen eingetragener Verein

7 KIBS: Kontakt-, Informations- und Beratungsstelle für männliche Opfer sexueller Gewalt München

8 HuG: Beratung für Menschen mit Hörbehinderung und deren Angehörige; IKG: Erziehungsberatungsstelle der Israelitischen Kultusgemeinde; Madhouse: Familien-, Ehe- und Erziehungsberatung für Sinti und Roma; PIBS: Psychologische Information und Beratung für Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrkräfte

Durch die vorhandenen Schwerpunkte in der jeweiligen Beratungsstelle wird eine qualitativ hochwertige Beratung ermöglicht, da die angefragte Beratungsstelle mit präzisiertem Fachwissen auf die spezifische Problematik eingehen und beraten kann. So profitieren dadurch künftig russischsprachige Familien (IKG), hörbehinderte Personen (HuG), Personen aus dem Kulturkreis der Sinti und Roma (Madhouse gGmbH) sowie Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler (PIBS).

Künftig sollen die IseF aller überregionalen Beratungsstellen, die im IseF-Flyer aufgeführt sind, IseF-Leistungen erbringen. Dadurch kann mit allen Beratungsstellen in jeglicher Hinsicht gleichermaßen verfahren werden⁹.

Ausgenommen sind die IseF bei der Beratung zum Kinderschutz im Stadtjugendamt, Jugendhilfe in besonderen Lebenssituationen (S-II-E/J) sowie im Referat für Bildung und Sport Geschäftsbereich KITA Fachberatung Team Nord (RBS-KITA-FB-N), da diese jeweils eigene, intern geregelte, IseF-Stellen haben.

Mit der Umsetzung der dargestellten Maßnahmen ist die Entfristung von 0,47 VZÄ-Stellen mit jährlichen Personalkosten in Höhe von 38.483,60 € verbunden. Die Stellenentfristung und die dafür benötigte Mittelbereitstellung für das Sozialreferat werden in eigener Zuständigkeit durch das Personal- und Organisationsreferat veranlasst.

2.2 Umsetzung der Abrechnung und Erstattung von IseF-Leistungen

Im letzten, die „Insoweit erfahrenen Fachkräfte“ betreffenden Beschluss von 2016 wurde u. a. beschlossen, das Beratungsangebot nach §§ 8a und 8b SGB VIII der regionalen Erziehungsberatungsstellen über feste Stundenkontingente kostenneutral pauschal zu finanzieren (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07008).

Auf Grund der in dem damaligen Beschluss von 2016 getroffenen Formulierung gibt es in der Zusammenarbeit mit den Trägern anhaltend Fragestellungen/Unklarheiten hinsichtlich der Umsetzung, so dass diese bislang noch nicht erfolgt ist. Um diese abschließend zu klären, wird die künftig geplante Umsetzung im Folgenden beschrieben.

Es handelt sich bei den Beratungen gem. §§ 8a und 8b SGB VIII um anspruchsgesicherte, fremdbestimmte Transferleistungen gem. § 77 SGB VIII.

Jede Beratungsstelle muss im Laufe eines Kalenderjahres ein vereinbartes Stundenkontingent erbringen, dessen Stunden auf Grundlage eines pauschalen Fachleistungsstundensatzes in Höhe von 61 €¹⁰ pro Fachleistungsstunde (60

⁹ Damit gemeint sind folgende überregionale Beratungsstellen: IKG, HuG, IMMA e.V., KIBS, KinderschutzZentrum, Madhouse gGmbH, PIBS

¹⁰ Orientiert am pauschalen Kostenersatz der AEH für die Sozialpädagogen; Mischwert der Sätze von Sozialpädagogen und Psychologen bei den Personalkosten sowie den Nettostunden, da diese Berufsgruppen gleichermaßen IseF-Leistungen erbringen; im Fachleistungsstundensatz sind Sach- und Gemeinkosten mit einem Anteil von 30 % der Personalkosten enthalten; der Wert der Sach- und Gemeinkosten gilt für Sozialpädagogen und Psychologen, da diese Kosten unabhängig von der Fachlichkeit zu betrachten sind; Kosten für Personalentwicklung sind ebenfalls anteilig enthalten. Fallspezifische wie auch fallunspezifische Leistungen werden mit dem Fachleistungsstundensatz vergütet. Auf diesen Fachleistungsstundensatz wurde sich in einem Gespräch am 02.10.2019 geeinigt (Freie Träger, Büro der Referatsleitung, Leitung Stadtjugendamt).

Minuten) vergütet werden. In diesem Fachleistungsstundensatz ist in Form eines „Mischwerts“ der Personalkosten berücksichtigt, dass sowohl Sozialpädagogen als auch Psychologen IseF-Leistungen erbringen. Eine Anpassung des Fachleistungsstundensatzes erfolgt dynamisch, analog der Ambulanten Erziehungshilfen (AEH)¹¹.

Mit jeder Beratungsstelle wird vorab ein festes Stundenkontingent vereinbart, das sie durch die Erbringung von IseF-Leistungen im Laufe eines Kalenderjahres leisten/erfüllen muss. Die Beratungsstellen der freien Träger sollen jährlich insgesamt 3.796 Stunden an IseF-Leistungen erbringen. Bei einem Fachleistungsstundensatz in Höhe von 61 € entspricht das einer Summe von 231.556 € mit dynamischer Anpassung.

Folgende IseF-Leistungen werden zur Erfüllung des vereinbarten Stundenkontingents anerkannt und können somit abgerechnet werden: Erbringung von IseF-Fachberatungen (inkl. Dokumentation), Durchführung von Informationsveranstaltungen zu Themen rund um Kinderschutz, die Teilnahme an IseF-Supervision bzw. IseF-Netzwerktreffen, durchgeführte Fallbesprechungen zur Qualitätssicherung sowie erbrachte Öffentlichkeitsarbeit. Zur Öffentlichkeitsarbeit zählen Veranstaltungen wie bspw. die Bekanntmachung der jeweiligen Beratungsstelle z. B. im Gesundheitsbereich, in Sportvereinen, Schulen, bei Bahnhofsmission, Polizei oder Nachhilfeinstituten.

Das bedeutet, dass sowohl fallspezifische (Fachberatung und Fallbesprechungen) wie auch fallunspezifische Leistungen (Durchführung von Informationsveranstaltungen, Teilnahme an IseF-Supervision bzw. IseF-Netzwerktreffen, erbrachte Öffentlichkeitsarbeit) mit dem Fachleistungsstundensatz vergütet werden.

Teamsitzungen werden nicht als geleistete Stunden anerkannt.

Fahrtzeiten können künftig vollständig mit dem Fachleistungsstundensatz abgerechnet werden. Fahrtzeiten werden aber nicht dem zu erbringenden Stundenkontingent angerechnet, da das Stundenkontingent je Erziehungsberatungsstelle IseF-Leistungen enthält und nicht mit Fahrtzeiten abgedeckt sein soll. Orientiert an der Beratungsanzahl in 2018 ist mit Fahrtkosten in Höhe von etwa 60.000 € zu rechnen.

Der Schwerpunkt bzw. Hauptanteil der zu erbringenden Stunden liegt bei den originären IseF-Aufgaben, nämlich IseF-Fachberatungen sowie Informationsveranstaltungen.

¹¹ In einer Stellungnahme (Anlage 5) fordert die Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege die Angleichung des IseF-Fachleistungsstundensatzes an den höheren Fachleistungsstundensatz für Ambulante Erziehungshilfen (AEH), der aktuell bei 76,30 € liege. Aus fachlicher Sicht ist die unterschiedliche Höhe der Sätze gerechtfertigt, da die jeweiligen Zielsetzungen und das Leistungsspektrum nicht vergleichbar sind. Die übrigen Forderungen der erwähnten Stellungnahme werden mit der vorliegenden Fassung der Beschlussvorlage bereits gewürdigt.

Sämtliche Leistungen müssen von den Erbringenden in den vom Stadtjugendamt zur Verfügung gestellten Vordrucken¹² schriftlich dokumentiert und mit Abschluss jedes Quartals der IseF-Fachsteuerung im Stadtjugendamt zugesandt werden.

Zu Beginn eines Kalenderjahres erfolgt die Vorauszahlung des Gesamtbetrags¹³ an die Beratungsstelle. Quartalsweise schicken die Beratungsstellen der IseF-Fachsteuerung im Stadtjugendamt ihre Dokumentationen zu den geleisteten Beratungsstunden, Informationsveranstaltungen, Teilnahme an IseF-Supervision etc.

Damit für jede Beratungsstelle auch unterjährig (bspw. quartalsweise) transparent ist, wie sie hinsichtlich der bereits erbrachten Stunden steht, wird ein Ampelsystem eingeführt. Dadurch ist für jede Beratungsstelle klar ersichtlich, ob bei Beibehaltung der bisherigen Leistungserbringung das Stundenkontingent problemlos erreicht wird oder (deutlich) mehr Stunden bis zur Zielerreichung erbracht werden müssen. Die Beratungsstelle kann also, wenn sie wenige Beratungsanfragen hat, trotzdem durch das Durchführen von Informationsveranstaltungen oder anderen vergleichbaren Leistungen das Stundenkontingent erreichen.

Anhand der dem Stadtjugendamt übermittelten dokumentierten Stunden lässt sich feststellen, ob sich die Beratungsstelle im grünen, orangen oder roten Bereich bewegt und ob sie in den folgenden Quartalen mehr leisten muss, um auf die geforderte Jahressumme zu kommen.

Grün bedeutet, dass 85 % oder mehr der zu erbringenden Stunden zum jeweiligen Zeitpunkt vorliegen (d. h. „alles in Ordnung“), orange, dass 70 - 84 % der zu erbringenden Stunden zum jeweiligen Zeitpunkt vorliegen (d. h. „zu wenig geleistete Stunden, aber gefordertes Stundenkontingent kann im Jahresverlauf noch erreicht werden“), rot, dass 69 % oder weniger zum jeweiligen Zeitpunkt vorliegen (d. h. „erhebliches Stundendefizit, (nahezu) unrealistisch, dass das geforderte Stundenkontingent im Jahresverlauf noch erbracht werden kann“.

Eine Rückmeldung an den Träger, wie er zum jeweiligen Quartalsende steht, erfolgt von Seiten der Fachsteuerung via Mail. Das geplante Ampelsystem ist zwar mit einem Controllingaufwand auf Seiten der Fachsteuerung im Stadtjugendamt verbunden, gewährleistet aber einen quartalsweisen Überblick, wie jede Beratungsstelle steht. Dadurch kann bei Erforderlichkeit frühzeitig gehandelt werden.

Leistet eine Beratungsstelle innerhalb eines Kalenderjahres weniger als das vereinbarte Stundenkontingent, so wird mit dieser (erstmalig nach einem Betrachtungszeitraum von drei Jahren) besprochen, wie im Folgejahr die zu wenig geleisteten Stunden erbracht werden können, ggf. erfolgt die Vereinbarung eines niedrigeren Stundenkontingents. Erbringt eine Beratungsstelle mehr als das zu erbringende Kontingent, erhält sie eine Nachvergütung der zusätzlich geleisteten

¹² s. Anlage 4: Formblätter zur IseF-Dokumentation von Beratungen, Informationsveranstaltungen, Supervision, Netzwerktreffen, Öffentlichkeitsarbeit, Fallbesprechungen

¹³ Gesamtbetrag = Fachleistungsstundensatz in Höhe von 61,- € x vereinbartes jährliches Stundenkontingent

Stunden in Höhe des geltenden Fachleistungsstundensatzes, ggf. erfolgt eine Erhöhung des zu leistenden Stundenkontingentes¹⁴.

Es gibt keine Rückzahlungsverpflichtung von Seiten der Beratungsstelle an das Stadtjugendamt, da die Kosten bei den Beratungsstellen durch die Bereitstellung des Personals (sowie Sach- und Gemeinkosten) in jedem Fall anfallen. Von einer Rückzahlungsklausel wird zwecks besserer Planungssicherheit der freien Träger abgesehen. Eine Vergütung der festgelegten jährlichen Anzahl von Fachleistungsstunden gem. § 77 SGB VIII ohne Rückzahlungsklausel ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Eine pauschale Finanzierung des Vorhaltens des Beratungsangebots ist vertretbar und haushalterisch angemessen, soweit die vereinbarte Stundenzahl einem vorab ermittelten Bedarf in etwa entspricht. Die geplanten Stundenkontingente sind aus Erfahrungswerten abgeleitet. Zum Ausgleich der beiderseitigen Interessen und zur Wahrung der haushaltsrechtlichen Grundsätze ist es zwingend erforderlich, die Stundenkontingente bei Unter- wie auch Überlastung nach einem gewissen Betrachtungszeitraum anzupassen.

Mit diesem Vorgehen erhalten die Beratungsstellen in zweierlei Hinsicht Planungssicherheit: Einerseits ist der Gesamtbetrag, der zu Beginn des Kalenderjahres gezahlt wird, sowie die zu leistenden Stunden von vornherein bekannt und somit kann eine Planung der personellen Ressourcen erfolgen. Andererseits durch die Möglichkeit, dass - neben IseF-Fachberatungen und Informationsveranstaltungen - die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit, Teilnahme an IseF-Supervision, IseF-Netzwerktreffen etc. ebenfalls den zu leistenden Stunden angerechnet werden. Das Anbieten von Informationsveranstaltungen kann von den Beratungsstellen aktiv gesteuert werden. Das bedeutet, dass die Beratungsstellen wesentlich Einfluss auf das Erreichen des vereinbarten Stundenkontingents nehmen können, da die Teilnahme bzw. Durchführung der o. a. Leistungen planbar ist. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass Beratungsstellen, die zum jetzigen Zeitpunkt weniger häufig als andere angefragt werden, durch das Anbieten und Durchführen von Informationsveranstaltungen bzw. Öffentlichkeitsarbeit auf sich aufmerksam machen und dadurch künftig mehr Zulauf bzw. Anfragen nach Beratungen und Informationsveranstaltungen von Einrichtungen/Institutionen erhalten. Somit hat jede Beratungsstelle die Möglichkeit, durch entsprechende Eigeninitiative und Aktivität das Erreichen des Stundenkontingents aktiv mitzusteuern.

Mit jeder Beratungsstelle wird zunächst ein Stundenkontingent zur Orientierung vereinbart. Um konkrete Stundenzahlen jeder Beratungsstelle zu erhalten, werden über einen Betrachtungszeitraum von drei Jahren die erbrachten IseF-Leistungen stundenmäßig erfasst. Erstmals nach diesem Betrachtungszeitraum (d. h. ab Januar 2023, sofern im Januar 2020 dieses Vorgehen in Kraft tritt) wird bei Erforderlichkeit

14 Eine Anpassung des zu erbringenden Stundenkontingents für das Folgejahr erfolgt bei einer Abweichung.

das neue Kontingent an das ursprünglich vereinbarte Stundenkontingent entsprechend angepasst (gerundet auf glatten Wert). Danach wird eine eventuell erforderliche Anpassung des zu erbringenden Stundenkontingents jährlich auf Grundlage der erbrachten Stundenzahl des Vorjahres erfolgen.

In den ersten zwei Jahren des Betrachtungszeitraums sollen die Daten erhoben werden, um diese im dritten Jahr der Betrachtung mit den Trägern gemäß des jeweiligen Stands zu besprechen und ggf. erforderliche Steuerungsmaßnahmen nach dem Betrachtungszeitraum ergreifen zu können. Eine nur einjährige Erhebung sämtlicher Zahlen der 19 Beratungsstellen freier Träger erscheint zu kurz gegriffen. Mit einem dreijährigen Betrachtungszeitraum können verlässlichere Zahlen ermittelt und Durchschnittswerte abgeleitet werden.

Mit jeder Beratungsstelle wird ein Vertrag/eine Vereinbarung geschlossen, in dem/der die oben genannten Regelungen niedergeschrieben sind.

Für die Leistungserbringung der IseF bei der Abteilung Angebote der Jugendhilfe, Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche (S-II-A/BST) gelten diese Regelungen analog.

Die zu erbringenden Stunden müssen mittels der Dokumentationsbögen quartalsweise bei der IseF-Fachsteuerung eingereicht werden.

Auch hier würde nach dem Betrachtungszeitraum von drei Jahren bei Bedarf das Stellenkontingent im Rahmen des gebundenen Verwaltungshandelns entsprechend angepasst werden.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Referat für Bildung und Sport und der Stadtkämmerei abgestimmt.

Die Stadtkämmerei hat zu der Beschlussvorlage die als Anlage 6 und Anlage 7 beigefügten Stellungnahmen abgegeben.

In Bezug auf die Stellungnahme vom 22.09.2019 wurde der Vortrag der Referentin dahingehend ergänzt, dass die geplanten Stundenkontingente (s. S. 9) sowie die Nicht-Anrechnung der Fahrtzeiten auf das Stundenkontingent (s. S. 9) in der Beschlussvorlage dargestellt werden.

Hinsichtlich der Kritik der Stadtkämmerei, dass es keine Rückforderungsmöglichkeit gibt und somit die geplante Vorgehensweise keiner sparsam und wirtschaftlich geführten Haushaltswirtschaft entspricht, werden auf S. 11 die Voraussetzungen, unter denen eine Vergütung von jährlich festgelegten Fachleistungsstunden ohne Rückzahlungsklausel möglich ist, erläutert. Die Darstellung, weshalb ein Betrachtungszeitraum von drei Jahren gewählt wurde, erfolgt auf S. 12.

Zur Kritik der Stadtkämmerei zur fehlenden Rückzahlungsverpflichtung zwecks besserer Planungssicherheit in der Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 21.10.2019 ist festzustellen, dass der Fokus des Angebots auf der Fachberatung liegen soll. Auch wenn die Möglichkeit besteht, u. a. mit der Durchführung von Informationsveranstaltungen auf das zu leistende Stundenkontingent Einfluss zu nehmen, wird und soll dieser Posten, mit Blick auf die Stundengesamtzahl und im Vergleich zur Beratung, eine geringfügigere Rolle spielen. Somit bleibt die Unsicherheit, die Höhe der jährlichen Beratungen planen zu können.

Zur Anmerkung der 2018 geleisteten Beratungsstunden verweist das Sozialreferat zunächst auf seine Ausführungen auf den Seiten 6 und 7. Wie dort dargestellt, liegt die Gesamtzahl der durchgeführten IseF-Fachberatungen aller überregionalen Beratungsstellen vermutlich erheblich höher. Somit sind die 1.300 h aufgrund der mangelnden Datenlage (zum Zeitpunkt der Beschlusserstellung lagen der Fachsteuerung im Stadtjugendamt noch nicht alle Zahlen vor) eine Mindestangabe.

Der erwartbare Bedarf ergibt sich aus der bisherigen Entwicklung (kontinuierliche Steigerung der Beratungen seit 2016), der Prognose einer Steigerung der Bekanntheit des Angebots (durch z. B. Informationsveranstaltungen) und gesellschaftliche Entwicklungen (u. a. zunehmende Sensibilisierung der Bevölkerung im Bereich Kinderschutz).

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Koller, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Referat für Bildung und Sport und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Der Planung der bedarfsgerechten Anpassung anspruchsgesicherter Transferleistungen im Rahmen des gebundenen Verwaltungshandelns (vgl. Ziffer 2.1 im Vortrag der Referentin) wird zugestimmt.
2. Der Abrechnungsweise und Erstattung auf Grundlage eines pauschalen Fachleistungsstundensatzes in Höhe von 61 € (mit dynamischer Anpassung) bei festen zu erbringenden Stundenkontingenten (vgl. Ziffer 2.2 im Vortrag der Referentin) wird zugestimmt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An das Sozialreferat, S-GL-F (4 x)

An das Sozialreferat, S-GL-P

An das Sozialreferat, S-GL-O

An das Sozialreferat, S-GL-GPAM

An das Referat für Bildung und Sport, RBS

An das Sozialreferat, S-II-L/KS

z.K.

Am

I.A.